

ten. Schließt also jemand eine Ehe unter der Bedingung, daß die Braut ein bestimmtes Vermögen besitzt, so kann er nach Ehevollzug diese Bedingung überhaupt nicht mehr geltend machen.

Nach der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 15. August 1936, Art. 61, entscheidet das Richterkollegium über die Zurückweisung einer Klage. Es müßte also für die albernste Klage ein Richterkollegium bestellt werden. Am 30. Mai 1938 entschied die Sakramentenkongregation, daß der Offizial unter Offenlassung eines Rekurses an das Richterkollegium die Klage abweisen kann, wenn die Klage offenkundig des Klagegrundes entbehrt, evident Klagerecht oder Zuständigkeit mangeln. Gegen die Abweisung durch das Richterkollegium ist ein Rekurs an das Obergericht möglich (Art. 66).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

**(Bamberg dritte Instanz für kirchliche Eheprozesse in österreichischen Diözesen.)** Auf Ansuchen des Wiener Kardinal-Erzbischofs wurde mit dem Schreiben der Apostolischen Signatur vom 20. Dezember 1938, N. 691, das Metropolitangericht in Bamberg als eventuelle dritte Instanz für kirchliche Eheprozesse aus österreichischen Diözesen bestellt. Es bleibt aber den Parteien und dem Ehebandsverteidiger unbenommen, als dritte Instanz die Rota Romana anzurufen. Auch die Rechte der Apostolischen Signatur in can. 1603, n. 1, 3 und 5, bleiben aufrecht. Die Verfügung wurde zunächst auf drei Jahre getroffen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

**(Absolutionsvollmacht für Apostaten.)** In Anbetracht der Zeitverhältnisse hat die Heilige Pönitentiarie in Rom mit Reskript vom 28. März 1939 die Vollmacht, die den Bischöfen des Altreichs schon am 24. November 1924 verliehen worden war, auch auf die österreichischen Bischöfe ausgedehnt. Darnach können die österreichischen Bischöfe alle in ihrer Diözese approbierten Beichtväter ermächtigen, „ut proprios paenitentes, etiam alieno civili dominio forte subiectos, absolvere valeant pro utroque foro, omissa abiurazione iuridice peracta, praemissa tamen abiurazione saltem secreta coram confessario, a censuris incursis ob peccata apostasiae, haeresis et schismatis: iniunctis de iure iniungendis; fortiter tamen et suaviter eosdem paenitentes monendo, ut apostasiam, si forte coram magistratu civili declarata fuerit, quatenus absque gravi incommodo fieri poterit, ad scandali remotionem, retractent“. Diese Vollmacht gilt vorläufig nur bis 16. November 1939.

Linz a. d. D.

Dr Joh. Obernheimer.